

Frauen in Ketten

„Von widertaucherischen weibern, wie gegen selbigen zu handeln.“

Allem Anschein nach hatte sie sich schon seit einiger Zeit auf dem absteigenden Ast befunden. In der Regenbogenpresse zeigte man sich über Laura Antonellis Schicksal jedenfalls bestens informiert. Verblässender Ruhm, Einsamkeit und Depressionen seien Schuld daran, daß die italienische Filmschauspielerin schließlich zum Kokain gegriffen habe. Umgerechnet 32000 Mark Geldstrafe und dreieinhalb Jahre Freiheitsentzug wegen Drogenbesitzes, so lautete das Gerichtsurteil. Statt Glimmer und Glamour also triste Gefängnisatmosphäre, ein einst gefeierter Star wandert hinter Gitter? So hart sollte es Laura Antonelli nicht treffen: „Das Gericht erlaubte ihr, die Strafe in ihrem Haus abzusitzen.“¹

Andere Länder, andere Sitten – für hiesige Verhältnisse ein undenkbarer Zustand, das deutsche Strafrecht kennt weder einen Hausarrest, wie er beispielsweise über Alexander Dubček oder Mao Tse-tungs Witwe verhängt wurde, noch die im Fall Laura Antonelli praktizierte Möglichkeit, eine Gefängnisstrafe in den eigenen vier Wänden zu verbüßen. Aber das war nicht immer so.

1. Eine Strafe und ihr Hintergrund

Gut dreihundert Jahre ist es her, daß württembergische Juristen und Theologen in ihrem Gutachten zur Täuferordnung vom 28. Januar 1584 die Empfehlung aussprachen, doch bei der bislang gängigen Praxis zu bleiben und gewisse Täuferinnen, „...deren ehmenner gleichwol nit widertaucherisch, sondern in der religion richtig...“² seien, an eine Kette zu legen und unter Aufsicht von Ehemann und Amtspersonen im Hause gefangen zu halten. Offensichtlich hatte sich diese etwas kurios anmutende Form der Freiheitsstrafe durchaus bewährt, wenn sie auch Probleme mit sich brachte. So seien die Weiber keineswegs immer so „angefesselt und verwart“ gewesen, wie es der Anweisung gemäß erforderlich gewesen wäre. Größere Wachsamkeit sollte fortan walten, sei es doch in der Vergangenheit so mancher Delinquentin gelungen, sich mit Hilfe des Ehemannes oder Gesindes heimlich zu befreien, um dann in betrügerischer Manier nur zum Schein an der Kette zu liegen.³ Obwohl die Ankettung als Maßnahme also durchaus ernst genommen und ausführlich erörtert wurde, kann ihr in strafrechtlicher Hinsicht keine zentrale Bedeutung zugekommen sein. Weder in den Täuferord-

nungen von 1536 und 1571 noch in irgendwelchen Verordnungen, Mandaten oder Erlassen findet sich der geringste Hinweis darauf, daß täuferische Ehefrauen gewaltsam im Haus festzuhalten seien. Überhaupt scheint diese Art der Bestrafung lediglich in Württemberg Anhänger gefunden zu haben. Frauen in Ketten sind wahrlich eine Rarität. Wohl gehören in Türmen, Kerkern, Löchern oder auch Klöstern angeschmiedete Täufer und Täuferinnen zum vertrauten Erscheinungsbild, nicht jedoch ans Haus gefesselte glaubensabtrünnige Weiber. Selbst in den Württemberger Akten taucht kaum mehr als eine Handvoll von ihnen auf. Die im Gutachten unter der Überschrift „Von widertaufferischen weibern, wie gegen selbigen zu handeln“⁴ angestellten Überlegungen könnten demnach einen etwas verzerrten Eindruck von der tatsächlichen Praxis vermitteln. So schnell und häufig scheint man mit der Kette doch nicht bei der Hand gewesen zu sein.

Wenn als Strafe auch selten praktiziert und in der Forschung bislang allenfalls erwähnt⁵, stellt sich doch die Frage, was es mit dieser ausschließlich für täuferische Ehefrauen reservierten Variante des Freiheitsentzuges auf sich haben könnte. Warum fesselte man gerade sie ans Haus? Schließlich gab es auch umgekehrt den Fall, daß der Ehemann täuferisch wurde, während die Frau im alten Glauben verharnte. Aber offensichtlich scheinen Hausväter in Ketten tabu gewesen zu sein. Ohne auf den geschlechtsspezifischen Charakter der Strafe gleich näher eingehen zu wollen, bleibt zunächst einmal festzustellen, daß die Hausgefängenschaft grundsätzlich in das württembergische Konzept eines gemilderten Umgangs mit Andersgläubigen paßt. Da es in Württemberg nach der Einführung des Protestantismus keine Exekutionen mehr gab⁶, spielten Gefängnisstrafen und Verbannung neben vielfältigen Bemühungen um Bekehrung die größte Rolle im Kampf gegen die Täufer. So auch im Falle glaubensabtrünniger Eheweiber, wobei die Entscheidung nunmehr eindeutig zugunsten des Freiheitsentzuges ausgefallen war, nachdem man die Frauen „vor der zeit“ genauso wie die Männer des Landes verwiesen hatte.⁷ Dieses ausdrücklich geschlechtsspezifische Vorgehen bei der strafrechtlichen Verfolgung erscheint mir aus zweierlei Gründen sehr interessant: Einerseits überrascht, daß Täuferinnen überhaupt so viel Aufmerksamkeit entgegengebracht wurde, andererseits bleibt zu überlegen, warum die Ankettung als Strafmaßnahme speziell für Frauen geeignet erschien.

Zunächst einmal ist es keineswegs selbstverständlich, daß Theologen und Juristen sich über „widertaufferische weibern“ den Kopf zerbrachen. Gemeinhin waren Täuferinnen nämlich kein Thema. Im Vergleich zu ihren männlichen Glaubensgenossen galten sie von vornherein als weniger

gefährlich, wurden deshalb oft nachlässiger verhört und manchmal auch milder bestraft. Um jedoch keinen falschen Eindruck zu erwecken, muß darauf hingewiesen werden, daß es an Reflexionen über männliche „Irrgläubige“ nicht minder mangelt. Die Erklärung ist einfach. Vordergründig spielten geschlechtsspezifische Überlegungen bei der Verfolgung und Bestrafung von Täufern keine wesentliche Rolle, entscheidend war einzig und allein die Gefährlichkeit der betreffenden Person. So wurden Rädelführer und Vorsteher gemeinhin härter angepackt als irgendein Mitläufer, der vielleicht aus Neugier zum ersten Mal einer Täuferversammlung beige-wohnt hatte.

Dieser allenfalls unterschwellig geschlechtsorientierte, mehr jedoch nach dem Grad des Vergehens abgestufte Umgang mit Täufern⁸ deutet sich auch in dem bereits erwähnten Gutachten an. Da wird über die Behandlung von Vorstehern unterschiedlicher Qualität nachgedacht, über gemeine Täufer, Ehescheidung und Verfolgung, erst ganz zum Schluß kommen dann die täuferischen Ehefrauen an die Reihe. Daß weibliche Wesen ausnahmsweise einmal Gegenstand der Diskussion werden konnten, läßt sich einerseits mit der Häufigkeit des Vorfalles erklären, der sich in den vergangenen Jahren „oftermalen begeben und zugetragen“ habe, andererseits mit eklatanten Mißerfolgen bei der Beseitigung des unliebsamen Zustandes. Die Frauen wollten nicht parieren. Alle Bekehrungsversuche waren kläglich gescheitert, weder durch Superintendenten, Amtleute noch die Kanzlei oder Ehemänner sei etwas auszurichten gewesen, und darüber hinaus hatte sich die bislang gängige Maßnahme der Verbannung als äußerst ungeeignet erwiesen. Sie machte alles nur noch schlimmer. Der Haushalt funktionierte nicht mehr, wenn die Frau und Mutter plötzlich fehlte. Angesichts kleiner Kinder und hilfloser Säuglinge habe das Flehen und Bitten der Ehemänner schließlich zum Erfolg geführt. Milde sollte walten. Und so beschloß man, „...ein solch weib dem mann in sein haus an ein kettin...“ zu geben.⁹

Was stattfand, war eine Art symbolischer Übergabe. Der Ehemann empfing seine Frau aus obrigkeitlicher Hand unter der Bedingung, die Unbelehrbare gut verwahrt zu halten. Frauen in Ketten sind demnach durchaus als Opfer männlicher Komplizenschaft zu begreifen, die einzig und allein dem Zwecke diene, den weiblichen Widerstand gewaltsam zu brechen. Demut sollte auf diese Weise erzeugt und mit ihr die angetastete Autorität des Mannes allumfassend wiederhergestellt werden. „Die Weiber seien vnderthon jren Männern, als dem HERRN, dann der Mann ist des Weibs Haupt...“¹⁰, heißt es in Herzog Christophs großer Kirchenordnung aus dem Jahre 1559. Ein idealer Anspruch, der sich über das hier angemahnte eheli-

che Verhalten hinaus auch auf den weiblichen Umgang mit Vertretern der staatlichen Gewalt oder geistlichen Amtsträgern übertragen ließe. Wird jedoch davon ausgegangen, daß Ideen allein menschliches Handeln und Verhalten nicht vorschreiben und obrigkeitliche Absichten allein keine sozialen Tatsachen schaffen können¹¹, dann sind diese täuferischen Ehefrauen das beste Beispiel dafür, wie ideale Verhaltensvorgaben im realen Lebensvollzug ihren Wert verloren. Die Ketten trugen dazu bei, die angeblich gottgewollte Unterordnung der Frau mit neuem Leben zu erfüllen und das widerspenstige Weibervolk an seine eigentliche Bestimmung zu erinnern. Ob mittels physischer Gewalt der weibliche Widerstand tatsächlich zu brechen war, wird anhand einzelner Kettenschicksale noch zu zeigen sein. Viel spricht jedenfalls dafür, daß den Juristen und Theologen weniger das Wohlergehen der Frauen am Herzen lag, wenn sie die gewaltsame Fesselung ans Haus im Vergleich zur Verbannung als „milderung“ empfanden. Mögen bei Laura Antonelli Humanitätsgedanken den Ort der Gefangenschaft mitbestimmt haben, bei den Täuferinnen spielten ganz andere Motive eine Rolle. Hier ging es darum, das vermeintlich schwächere Geschlecht in seine Schranken zu verweisen und wirksam zu disziplinieren.

Gestützt wird diese Deutung durch die Tatsache, daß in den von Gustav Bossert edierten württembergischen Täuferakten kein im Haus angeschmiedeter Mann auftaucht. Wohl gab es generell die Möglichkeit, den Bewegungsfreiraum einzugrenzen¹² und Hausarrest zu verhängen¹³, aber selbst im Falle des wild um sich schlagenden Täufers Simon Kraushaar, der, „nit bei gutem verstand“, durchaus ein potentieller Kandidat für die Kette gewesen wäre, ist nicht mit letzter Sicherheit zu sagen, ob er vielleicht als einziger Täufer zeitweilig auch als Hausgefangener gehalten wurde. Zumindest stand Kraushaar eine Weile unter der Aufsicht seines Vaters, der ihn auf Schritt und Tritt bewachte und in die Kirche begleitete; später lehnte die Freundschaft es ab, den „Wahnsüchtigen“ zu verwahren.¹⁴ Theoretisch wäre es durchaus möglich gewesen, auch täuferische Ehemänner an die Kette zu legen. In strafrechtlicher Hinsicht deutet jedenfalls nichts darauf hin, daß es sich bei dieser über den Arrest hinausgehenden Variante der Hausgefangenschaft um eine ausgesprochene Frauenstrafe gehandelt haben könnte, so wie etwa das Erhängen, das Rädern und die Vierteilung als typisch männliche Todesstrafen galten, wenn auch Ausnahmen möglich waren.¹⁵ So verspricht beispielsweise Ambrosius Keller in seiner Freiburger Urfehde vom Oktober 1587, sich als Strafe für seinen lockeren Lebenswandel fortan „in fueßysen ingeschmiedet“, manierlich zu Hause aufzuführen und diesen Ort der Gefangenschaft gegen den Willen der Obrigkeit

nicht zu verlassen.¹⁶ Ähnliches soll 1732 dann einem gewissen Beat Knübühler widerfahren sein, der wegen rebellischer Reden, „...zu Willisau in seinem Hause für seine Lebenszeit an die Kette geschlagen...“ wurde.¹⁷ Die gewaltsame Fesselung ans Haus bedeutete für den Mann jedenfalls einen Autoritätsverlust, durch den die hierarchische Ordnung torpediert und die Position der Frau zwangsläufig gestärkt wurde. Als Mann weiblicher Willkür ausgeliefert zu sein, vielleicht trug diese beängstigende Vorstellung von „verkehrter Welt“ mit dazu bei, daß angekettete Täufer kein Thema waren. Überspitzt formuliert, durften hier in Württemberg mit obrigkeitlichem Segen allein die „*Ketten der Geschlechtssklaverei*“ (Clara Zetkin)¹⁸ rasseln, als Ultimo ratio im fast aussichtslosen Kampf gegen unbelehrbare täuferische Eheweiber.

2. Schritte zur Hausgefangenschaft

Die Visitation des Jahres 1609 brachte es wieder einmal an den Tag. In Beutelsbach, einem alten „Täufernest“ im Kreis Waiblingen, gab es noch immer einige Unbelehrbare. Sorgen bereitete vor allem das Ehepaar Schätzlin, das sich nach wie vor weigerte, die Predigten zu besuchen und zu kommunizieren. Nur ein einziges Mal, so wird berichtet, habe Matthias Schätzlin binnen Jahresfrist den Weg in die Kirche gefunden, sei dann allerdings unter der Tür stehengeblieben. Als außerdem ruchbar wurde, daß das Ehepaar seinen Wohnsitz ans Ende des Fleckens verlegt hatte, um ungestörter seine täuferischen Kontakte pflegen zu können, war das Maß voll. Nachdem alle gradus mit dem halsstarrigen Gespann versucht worden seien, empfahl der Synodus nunmehr, den letzten gradus der execution vorzunehmen.¹⁹

Einfach machte man sich die Sache wahrlich nicht. Auch auf die Abtrünnigen dieses Fleckens trifft Claus-Peter Clasens Beobachtung zu, daß in Württemberg niemals summarisch über Täufer entschieden wurde.²⁰ Während nämlich Ehepaar Schätzlin damit rechnen mußte, ausgewiesen zu werden, wurde Georg Hellwarts Frau Margarete als Dritter im Beutelsbacher Täuferbunde eine ganz andere Strafe angedroht. Kaum weniger verstockt als die Schätzlins und jedem Kirchenbesuch abhold, waren auch mit dieser Täuferin bereits alle gradus erfolglos vorgenommen worden. Trotzig habe Margarethe „auf dem widertauf“ beharrt, weshalb diese Person, so lautet die Empfehlung, nunmehr der Ordnung gemäß an eine Kette zu legen sei.²¹ Und so muß es dann auch geschehen sein, denn ein Jahr später wird bereits darüber geklagt, daß Margarete Hellwart zwar an der Kette liege, sich aber ledig mache, wann und wie sie wolle.²²

Zwei Täuferinnen, beide verheiratet und keineswegs gewillt, sich von ihrer Überzeugung abbringen zu lassen, dennoch wird nur eine an die Kette gelegt und das aus verständlichen Gründen. Bei Barbara Schätzlin stimmte das ganze Drumherum eben nicht. Für die Hausgefangenschaft fehlte das „rechtgläubige“ soziale Umfeld, von dem eine heilsame Wirkung hätte ausgehen können. Wichtig war vor allem die Einstellung des Mannes. Verfügte er über den rechten Glauben, dann war durch ihn nicht nur die ungläubige Ehefrau geheiligt²³ und biblischen Ansprüchen Genüge getan, sondern auch eine Vertrauensbasis geschaffen. Nur wer sich in seiner religiösen Überzeugung als systemkonform erwies, konnte als Ehemann zum obrigkeitlichen Komplizen avancieren. Und dafür wäre Matthias Schätzlin, der als Täufer mit seiner Frau gemeinsame Sache machte, denkbar schlecht geeignet gewesen. Ihm lag wahrscheinlich wenig daran, dem Ideal des allverantwortlichen Hausvaters zu entsprechen, der nicht nur über das sittlich-moralische Leben aller Angehörigen der Hausgemeinschaft, sondern auch über die häusliche Frömmigkeit und den regelmäßigen Kirchgang seiner Hausuntergebenen zu wachen hatte.²⁴ Bei Hellwarts lagen die Dinge etwas anders. Obwohl bereits 1608 davon berichtet wird, daß das Ehepaar Täufer beherbergt habe, erscheint Georg Hellwart keineswegs als treibende Kraft. Er erzeige sich nicht täuferisch, heißt es da, aber sie habe sich „frei rund zum wiedertauf bekennt“.²⁵ Folglich konzentrierte sich das Interesse fortan vor allem auf Margarete, die als halsstarrige Täuferin zu einem echten Problemfall wurde, während ihr Mann weitgehend unbehelligt blieb. Zu überlegen wäre natürlich, ob Georg Hellwarts Weste tatsächlich so rein war, wie die Quellen es nahelegen. Schließlich tauchte sein Name bereits 1603 im Zusammenhang mit einer Täuferangelegenheit auf. Nur beweisen ließ sich nichts. In der Religion „richtig“, so lautete das Urteil.²⁶ Niemand konnte in Georg Hellwart hineinsehen, und gewiß gab es Zweifel an seiner Integrität, dennoch muß er bis zu einem gewissen Grade verläßlich erschienen sein, sonst wäre es sinnlos gewesen, ihm seine angekettete Frau anzuvertrauen. In anderen Ehen lagen die Dinge ähnlich. Auf der einen Seite die täuferisch gesonnene Ehefrau, auf der anderen ihr Mann, dessen zögernde Haltung sich schwer einschätzen ließ und doch wenig Anlaß zur Klage gab. So ist bekannt, daß die wohl 1580 ebenfalls an die Kette gelegte Anna Leins bereits fünf Jahre vorher nicht nur von ihrem Ehemann samt Kindern, sondern auch von Eltern und Freunden zur Umkehr gemahnt worden war.²⁷ Härter hatte Margarete Metzmanns Ehemann auf den Eigensinn seines Weibes reagiert. Er, der angeblich regelmäßig in die Kirche eilte und zweimal im Jahr das Abendmahl empfang, gab zu, seine Frau wegen versäumten

Gottesdienstbesuches oft genug gestoßen und geschlagen zu haben.²⁸ Allerdings scheint die innere Überzeugung letztlich doch nicht so gefestigt gewesen zu sein, wie es resolute Äußerungen dieser Art vermuten lassen könnten, denn auch Georg Metzmann kommunizierte bald nicht mehr und zeigte sich über den Sinn der Kindertaufe verunsichert. 1578 nahm er erstmals wieder am Abendmahl teil: „...welches er früher in etlichen Jahren unterlassen hat.“²⁹ Obwohl das genaue Datum des Ereignisses unbekannt ist, erscheint es in diesem Zusammenhang wichtig, daß die häusliche Ankettung der täuferischen Ehefrau gerade in eine Phase der Besinnung und des inneren Wandels gefallen sein muß.³⁰ Metzmann hatte das Abendmahl empfangen und auf diese Weise vor aller Augen seine Zugehörigkeit zur christlichen Gemeinschaft bekundet. Erst die Hausgefangenschaft der Frau warf ihn erneut aus der Bahn. Über Jahre hinweg weigerte er sich zu kommunizieren, ohne jedoch den täuferischen Glauben anzunehmen. Aber davon später, hier geht es zunächst einmal um die notwendigen Voraussetzungen, die für eine Ankettung gegeben sein mußten. War der Ehemann gestorben, konnte unter Umständen auch ein rechthgläubiger Sohn seine angeschmiedete Mutter bewachen, wie es sich im Falle der Witwe Anna Möll andeutet, die mit ihrem Sohn zusammenlebte und von ihm ernährt wurde.³¹ Obwohl diese Möglichkeit in der „Ordnung“ nicht erwähnt wird, erscheint sie durchaus praktikabel. Egal, um wen es sich im Einzelfall handelte, erwies ein Mann sich als annähernd konformes Mitglied der christlichen Gemeinschaft, dann stand er mit geistlichen und weltlichen Amtsträgern nicht nur auf einer ideologischen Ebene, sondern gleichzeitig auch in der gewünschten Frontstellung zur Ehefrau, Mutter oder vielleicht auch Tochter, die es mit vereinten Kräften zu bekehren und in die Schranken zu weisen galt.

Nur, worin bestand der eigentliche Nutzen? Mochten die Bedingungen für eine Hausgefangenschaft auch stimmen, so ist ihr Sinn damit noch lange nicht geklärt. In diesem Zusammenhang muß noch einmal auf die Überlegungen der Juristen und Theologen verwiesen werden, verbirgt sich hinter ihrem humanitären Motiv eines mildereren Vorgehens doch lediglich die Absicht, mit Hilfe der ans Haus gefesselten Frau bestimmte ökonomische und hierarchische Ordnungsvorstellungen gewaltsam zu realisieren. Klappte die häusliche Versorgung, und herrschten unter der Oberhoheit des Hausvaters Frieden und Eintracht, dann waren gut funktionierende Mikroorganismen dieser Art der beste Garant für eine intakte Gemeinschaft, die sich mühelos regieren ließ. Aber gerade hier lagen ja die Schwierigkeiten, brachte die täuferische Gesinnung der Frau doch sowohl die kleine als auch

die große „Welt“ in Unordnung. Mit der Ankettung sollte also Abhilfe geschaffen, das häusliche Leben neu in Schwung gebracht und dadurch die Gemeinschaft entlastet und stabilisiert werden. Erster Ansatzpunkt für die Genesungskampagne war das Haus und hier speziell das von den Männern beklagte Versorgungsdilemma, das es zu beheben galt. So muß beispielsweise Anna Leins Mann der Verzweiflung nahe gewesen sein, wenn es in einem Bericht vom 30. Mai 1580 heißt, daß er tagtäglich darum bitte, *„...seine Frau, die er als betagter Mann notwendig zu seiner Haushaltung brauche, bei ihm wohnen zu lassen, er wolle dafür sorgen, daß niemand Zugang zu ihre habe.“*³² Landesverweis und Gefängnisaufenthalte hatten offensichtlich ein häusliches Chaos angerichtet oder zumindest unhaltbare Zustände geschaffen. Die flehenden Worte verfehlten ihre Wirkung jedenfalls nicht. Nachdem man lange überlegt hatte, was zu tun sei, erging am 13. Juni der Befehl, die Widerspenstige an eine Kette zu legen.³³ Noch eindringlicher fiel die Klage eines gewissen Stoffel Müller aus, den die Abwesenheit seines Weibes so verdrießlich gestimmt hatte, daß er sich weigerte zu kommunizieren: *„...weil er ein armer Geselle und seine Hausfrau als eine Wiedertäuferin im Gefängnis also gehalten werde, daß sie ihm nicht eine Suppe kochen könne, werde er oft unwillig, daß er nicht hinzugehen wisse, wolle es aber nicht verredet haben.“*³⁴ Leider geben die Quellen keine Auskunft darüber, wann Barbara Müller ihrem Mann als Gefangene übergeben wurde, fest steht nur, daß sie sechs Jahre später, im Jahre 1590, an der Kette lag.³⁵ Offensichtlich liefen die obrigkeitlichen Vorstellungen darauf hinaus, daß auch eine in ihrem Bewegungsfreiraum drastisch eingeschränkte Frau ihre häuslichen Verpflichtungen erfüllen könnte. Ein zufriedener, samt Kindern gut versorgter Ehemann wäre demnach das augenfälligste Ergebnis dieses strafrechtlichen Manövers gewesen, aber es stand noch mehr dahinter, die Zusammenhänge sind komplexer. Wie Hans von Hentig in seinem Werk über „Die Strafe“ darlegt, erfüllten schon im Mittelalter Hausarrest und Einmauerung die Funktion, anfallende Ernährungs- und Bewachungskosten auf die Sippe abzuwälzen.³⁶ Daß derartige Überlegungen auch beim Umgang mit täuferischen Ehefrauen eine Rolle gespielt haben, liegt nahe. So hätte man Anna Mölls rechtgläubigen Sohn zwar gerne dem Einflußbereich seiner Mutter entzogen, schreckte jedoch vor den zu erwartenden finanziellen Belastungen zurück. Würde er ihr genommen, so lautet die Argumentation, müßte Anna Möll auf Kosten des Fleckens durch andere Leute *„...mit Unterhaltung und Pflege versehen werden, dabei dann die beisorg, daß dieselbigen Leute eher als der Sohn von ihr verführt werden könnten.“*³⁷

Auf der Grundlage eines annähernd übereinstimmenden religiösen und wirtschaftlichen Einverständnisses zwischen Ehemann und obrigkeitlichen Verbündeten in Sachen „Frau“ versprach die gewaltsame Fesselung männlicher Vorherrschaft gute Dienste zu leisten. War der weibliche Eigensinn erst einmal gebrochen, dann würden für alle männlichen Beteiligten bessere Zeiten heraufziehen. Hilflös, der Willkür des Ehemannes ausgeliefert, blieb den gefesselten Opfern theoretisch gar nichts anderes übrig, als sich bedingungslos zu fügen. Allerdings stellten Ketten ein ungewöhnliches Zuchtmittel dar, wurde doch grundsätzlich erst einmal an die weibliche Einsicht appelliert. Selbst die stolzeste Frau, so heißt es in Johann Fischarts „Ehzuchtbüchlein“, die gegenüber Fremden ihre Hoffart kaum mäßigen kann, sollte sich in Anwesenheit ihres Mannes zurücknehmen und sanftmütig erzeigen. „...daß man spürt, daß sie den Mann als Haupt anerkennt.“³⁸ Da die Täuferinnen zumindest in religiöser Hinsicht ihren eigenen Kopf voll und ganz durchzusetzen versuchten, mochte die mangelnde Bereitschaft zur Unterordnung aus männlicher Sicht eine gewaltsame Lösung rechtfertigen. Die mittels Ketten wiederhergestellte Ordnung innerhalb des Hauses würde dann natürlich auch nach außen ausstrahlen. Vorbei die Zeiten, da obrigkeitliche Appelle an hilflose oder gleichgültige Ehemänner ungehört verhallten. So war Bartlin Rubin zwar ausdrücklich befohlen worden, seine Frau zum Predigtbesuch anzuhalten³⁹, und eine ähnliche Aufforderung an Margarete Metzmanns Mann ergangen⁴⁰, aber was nützte es letztlich? Allenfalls ließ sich das eine oder andere Weib tatsächlich einmal in der Kirche sehen, so wie Endris Fäckelins Frau Margarete, die mit „zornigem gemuet“ erklärte, daß ihr der Predigtbesuch unter Androhung von Strafe befohlen worden sei, sie sich ansonsten aber lieber selbst entscheide.⁴¹ Überzeugt war sie also noch lange nicht und der Widerstand keineswegs gebrochen. Selbst die ausgesprochen harte Strafe des Landesverweises hielt selten das, was sie versprach. So marschierte Jakob Fäckelins Hausfrau, eine „böse verwiesene Wiedertäuferin“ bald wieder frech einher und wurde zu allem Überfluß auch noch von ihrem Mann freundlich aufgenommen: „...wenn man gleich eine taube verkaufe und auslasse, komme sie doch bisweilen wieder in ihren schlag und der teubler lasse sie gern hinein, also sei es auch mit seinem Weib beschaffen.“⁴² Mit Hilfe der Kette, so war zu vermuten, würden sich diese und andere oppositionelle Verhaltensweisen nachhaltig unterdrücken lassen. Wenn nämlich der Mann die Frau aus obrigkeitlicher Hand entgegennahm, war er als Verbündeter zu konformem Verhalten, sie aber als Opfer männlicher Willkür zum Schweigen verurteilt.

Dennoch wäre es zu einseitig, die ans Haus gefesselten Frauen nur als bedauernswerte Objekte zu begreifen, mit denen die Männer theoretisch umspringen konnten, wie sie wollten. Schließlich verbirgt sich hinter der Anketzung mehr als irgendeine strafrechtliche Maßnahme, die eher zufällig als geeignetes Zuchtmittel für glaubensabtrünnige Eheweiber entdeckt wurde. Um den betroffenen Täuferinnen selbst gerecht zu werden, erscheint es mir wichtig, noch einmal eingehender nach den Hintergründen zu fragen. Was hatte sich zuvor abgespielt? Die Theologen und Juristen reagierten ja nur auf bestehende Zustände, die ihnen suspekt oder gefährlich erschienen. So gesehen wäre die Anketzung vor allem als männliche Antwort auf provozierende weibliche Verhaltensweisen zu verstehen. Die gedemütigte Männerwelt formierte sich und holte zum Gegenschlag aus, nachdem die Frauen ihren Gehorsam aufgekündigt und eigene Wege beschritten hatten. Wie dieser dem Akt der Anketzung vorausgehende Widerstand sich im einzelnen gestaltet hatte, läßt sich nur in groben Zügen nachvollziehen. Nicht alle Kettenschicksale sind gleich gut dokumentiert. Während über Hans Zipfels Mutter Katharina lediglich zu erfahren ist, daß sie wohl in angeschiedetem Zustand verstarb⁴³, enthalten die Quellen über Anna Leins, Margarete Metzmann, Maria Schmidt und einige andere wesentlich mehr Informationen. Was auffällt, sind die Übereinstimmungen. Obwohl es sich um Einzelfälle handelt, weisen die biographischen Fragmente so viele Gemeinsamkeiten auf, daß von übergreifenden Erscheinungsformen weiblichen Widerstandsverhaltens gesprochen werden kann. Keine Frau wurde ohne weiteres an die Kette gelegt. Spontane Verweigerungsgesten oder erste Anflüge von Ungehorsam reichten als Grund nicht aus, der Ärger über die eine oder andere unbequeme Vertreterin des weiblichen Geschlechts mußte tiefer sitzen. So konnte Elisabeth Reich bereits auf eine 18jährige täuferische Vergangenheit zurückblicken, als 1597 darüber geklagt wurde, daß dieses Weib nicht ordnungsgemäß an der Kette liege.⁴⁴ Und auch bei Maria Schmidt müssen zwischen erstem täuferischen Kontakt und Hausgefangenschaft mehr als 14 Jahre gelegen haben⁴⁵, während es bei Barbara Müller vielleicht 6 oder 7 gewesen sein könnten.⁴⁶ Nur bei Melchior Knödlers Weib scheint man nicht lange gefackelt zu haben.⁴⁷ Vom persönlichen Glaubensentscheid bis zur Verurteilung, dazwischen lagen oft Jahre, geprägt vom Kampf gegen männliche Bevormundung und zähem Ringen um religiöse Selbstbestimmung. Wird alles berücksichtigt, was über die Vergangenheit der angeketteten täuferischen Ehefrauen bekannt ist, dann scheinen drei Merkmale für ihre Entwicklung besonders charakteristisch zu sein.

1. Der Glaubensentscheid und seine Folgen. Wie die einzelnen Frauen zu ihrer täuferischen Überzeugung gelangten, darüber ist wenig bekannt. Während Anna Leins sich strikt weigerte, nähere Angaben über ihre Taufe zu machen⁴⁸, wird Margarete Metzmann plötzlich als frischgebackene Täuferin aktenkundig, ohne daß etwas über den Verlauf ihrer inneren Wandlung zu erfahren wäre.⁴⁹ Bei Ursula Rubin bestand hingegen der Verdacht, daß sie schon durch den Vater an die „irrige“ Lehre herangeführt worden sei.⁵⁰ Egal, wer den Frauen auf die Sprünge geholfen hatte und unter welchen Umständen, im Hinblick auf die spätere Hausgefangenschaft ist vor allem wichtig, daß der Ehemann diesen mehr oder weniger entschlossenen Schritt seiner Frau in die täuferische Richtung nicht mitvollzog. Eine Situation, die aufgrund sich verschiebender Machtverhältnisse innerhalb der Ehe zu Spannungen führen mußte und nach Entscheidungen verlangte. Würde es einer überzeugten Täuferin gelingen, sich gegenüber ihrem andersgläubigen Mann behaupten zu können, oder mußte sie weiterreichende Konsequenzen ziehen? Es fällt auf, daß keine der später angeketteten Frauen ernsthaft mit dem Gedanken spielte, die Familie zu verlassen. Niemand handelte so wie Petronella von Holdenstedt, die jede weitere Gemeinschaft mit ihrem andersgläubigen Mann rigoros ablehnte und sich einfach aus dem Staube machte, um fortan mit ihren täuferischen Glaubensbrüdern und -schwestern zusammenzuleben.⁵¹

Es ging um die Nachfolge Christi: „...wer nit kan ales verlassen, der kan nit sein jonger sein...“, schreibt Michel Keil aus Neumühl in Mähren an seine Schwestern in Dettingen unter Teck.⁵² Eine Maxime, die in Anlehnung an Luc. 14, 26 unter Täufern zwar in aller Munde war, nach der jedoch keineswegs immer kompromißlos gelebt wurde. Anna Leins dachte jedenfalls nicht daran, Haushaltung, Mann und Kinder zu verlassen, verlangte allerdings, ihre täuferischen Kontakte weiter pflegen und auf den Kirchbesuch verzichten zu dürfen.⁵³ Und auch Ursula Rubin muß ähnliche Überlegungen angestellt haben, wenn sie angesichts der drohenden Landesverweisung die provozierende Frage stellt, ob es denn christlich sei, sie von Mann und Kindern weg ins Elend zu jagen.⁵⁴ Andererseits mußte auch der Mann mitspielen, nicht jeder wollte mit einer Täuferin zusammenleben. Warum diese Frauen letztlich ausharrten und sich sogar an die Kette legen ließen, dafür gibt es keine allgemeingültige Erklärung. Schraepler und Clasen sind der Meinung, daß vor allem Männer die Taufe annahmen und verschwanden, während die Frauen aus Sorge um die Kinder blieben.⁵⁵ Vielleicht war das Sicherheitsbedürfnis tatsächlich größer als der Mut zur Abkehr und die Familie einfach greifbarer als Jesus Christus, ohne daß von

inniger Liebe zu Mann und Kindern gesprochen werden kann.⁵⁶ Zumindest bestand die Möglichkeit, sich zu arrangieren. Wenn der Mann die täuferische Gesinnung seiner Frau auch nicht teilte, so konnte er sie doch dulden oder sich mit vorsichtiger Kritik begnügen. Aus obrigkeitlicher Sicht eine gefährliche Annäherung, die autoritären Ordnungsvorstellungen zuwiderlief und das Einverständnis von Mann zu Mann bedrohte.

2. *Der antiklerikale Kampf.* Mochte trotz bestehender Glaubensdifferenzen in der Ehe noch eine gewisse Eintracht herrschen, außerhalb des Hauses war es mit der Ruhe vorbei. Keine der täuferischen Ehefrauen konnte längerfristig gesehen mit Nachsicht rechnen. Daß sich mit geistlichen und weltlichen Ordnungshütern keine Toleranzabkommen schließen ließen, hatten viele der später angeketteten Frauen schon früh erfahren. Aber sie wußten sich zu behaupten. Gott selbst, mit dem sie ein festes Bündnis geschlossen hatten, war ihre stärkste Waffe. Sobald eine Frau sich ausdrücklich auf ihn berief, war es um die Autorität jedes Geistlichen geschehen.⁵⁷ Zu welchen Mitteln er auch griff, ob er drohte oder mit Sanftmut einherschritt, es half wenig. Sie sei nunmehr 50 Jahre und zu alt, etwas Neues zu lernen, und wisse außerdem keinen anderen Weg, erklärte Margarete Hellwart 1618, nachdem man sich viele Jahre vergeblich um sie bemüht hatte. „*Gott habe sie doch also gelehrt, dem sei sie mehr zu gehorchen schuldig, und sie begehre nach Gottes Willen zu leben, das Böse zu meiden und das Gute zu tun.*“⁵⁸ Sie wolle sich nicht informieren lassen, sondern sei bereit, als Täuferin zu sterben, heißt es weiter. Und auch Margarete Fäckelin, die eigenen Angaben zufolge durch Erleuchtung zu dieser Lehre gekommen sei, zeigte sich genauso wenig kompromißbereit⁵⁹ wie Margarete Metzmann, die es ablehnte, in die Kirche zu gehen. Wo Gott es will, da werde sie sein Wort hören.⁶⁰

Keine Spur von Beugsamkeit, die Frauen beharrten auf ihren Glaubensvorstellungen und waren teilweise bereit, sie notfalls bis in den Tod gegen eine protestantische Geistlichkeit zu verteidigen, die ihnen von Grund auf mißfiel und vorhandene Bedürfnisse nicht befriedigen konnte. Mochte die württembergische Kirche um 1560, am Ende des Reformationszeitalters, auch als fester, wohlgefügtter Bau dagestanden haben, wie Martin Brecht es formulierte⁶¹, eine Anna Leins, Margarete Metzmann oder Anna Möll konnten diesem hohen Haus und seinen nicht minder gewichtigen Repräsentanten herzlich wenig abgewinnen. Und das machten die späteren Kettenfrauen auch deutlich, indem sie sich bewußt verweigerten, Geistliche

angriffen und herbe Zweifel an ihren Lehrinhalten formulierten. Wohl war der antiklerikale Lärm der frühen Reformationsjahre längst verklungen⁶², und Aktionen größeren Stils nicht mehr an der Tagesordnung, aber was sich hier in der persönlichen Begegnung zwischen Geistlichen und Täuferinnen abspielte, war nicht weniger brisant. Gewiß horchte die versammelte Gemeinde auf, wenn Anna Möll wieder einmal schnurstracks aus der Kirche rannte, weil der Pfarrer sich über die täuferischen Irrungen geäußert hatte.⁶³ Und auch mit der Realpräsenz konnte sie wie viele ihrer Glaubensbrüder und -schwestern nichts anfangen. Es sei Abgötterei und Sünde, den Leib Christi zu essen. Ihr Mann habe das Abendmahl zwar empfangen, sei dann aber in Anfechtung gestorben.⁶⁴ Und dazu noch der Hohn, habe doch Anna Möll derer gespottet, die sie in Glaubenssachen besser unterrichten wollten.⁶⁵ Die anderen Frauen scheinen sich kaum besser verhalten zu haben. Maria Schmidt besuchte die Predigt nicht und verweigerte permanent das Abendmahl.⁶⁶ Anna Leins bat gar darum, ihr Neugeborenes nicht zu taufen, und wenn es denn schon sein müsse, doch wenigstens den Psalm singen zu lassen: „*Und hüte dich vor Menschensatzung*“ (*Und freut euch, liebe Christen, gmein. Strophe 10*; Anm. bei Bossert).⁶⁷

Was hier geboten wurde, ist nur ein Auszug aus dem gängigen antiklerikalen Repertoire. Auch andere täuferische Ehefrauen gebärdeten sich ähnlich, ohne jedoch letztlich an die Kette zu wandern. Zu beantworten wäre also noch die Frage nach den Auswahlkriterien. Warum wurden gerade diese Frauen zur Hausgefängenschaft verurteilt? Ehemann und Kinder bzw. Säugling reichen nicht aus, die Begründung liegt m. E. in einer besonders dreisten antiklerikalen Verhaltensweise, die in den Quellen zumeist mit dem Begriff der „Verführung“ umschrieben wird. Hätte Maria Faut beispielsweise versucht, andere für den täuferischen Glauben zu gewinnen, wäre auch ihr eine gewaltsame Fesselung ans Haus nicht erspart geblieben. Da sie jedoch niemanden verführe, so lautet die Begründung, könne in diesem Fall auf die Kette verzichtet werden.⁶⁸ Über etliche der später angeschmiedeten Frauen ist bekannt, daß sie Kontakte zu anderen Glaubensgenossen unterhielten und auch für ihre Überzeugung warben. So war ruchbar geworden, daß Maria Schmidt die Frau des Schultheiß samt dessen Sohn auf Abwege geführt hatte⁶⁹, und auch beim Umgang mit Anna Möll spielten derartige Motive eine Rolle. Weil eben die Gefahr bestanden habe, daß sie andere verführe, deshalb sei sie an die Kette gelegt worden.⁷⁰ Um es auf den Punkt zu bringen, wenn einzelne Täuferinnen andere informierten, unterwiesen oder belehrten, wobei besonders Kontakte zu Geschlechtsgenossinnen auffallen⁷¹, dann verletzten sie die exklusiv geistliche Lehrauto-

rität des Mannes. Ein antiklerikaler Angriff, der so nicht hingenommen werden konnte und entschieden mit dazu beitrug, daß glaubensabtrünnige Ehefrauen in die häusliche Verbannung geschickt wurden.

3. *Die strafrechtlichen Maßnahmen.* Die Theologen und Juristen glaubten das beste Zuchtmittel gefunden zu haben, für die betroffenen Frauen selbst stellte die Ankettung nichts anderes als einen erneuten massiven Bekehrungsversuch dar. So gesehen, kann die Kettenstrafe einerseits als Ausdruck männlicher Ohnmacht begriffen werden, der andererseits der weibliche Triumph über alle bisherigen Anfechtungen gegenübersteht. Die biographischen Fragmente zeigen, wie hart dieser täuferische Überlebenskampf tatsächlich war. Wohl konnten auch Nachsicht, Mitleid oder gar Gleichgültigkeit im Umgang mit Andersgläubigen walten, aber alles in allem war die Belastung durch Verhöre, Gefängnisaufenthalte, Landesverweise und Strafandrohungen aller Art doch außerordentlich hoch. Mit Nachsicht konnten vor allem alte oder ganz junge Männer und Frauen rechnen, manch einer, der schnell zur Einsicht gelangte oder über eine gar zu elende Haushaltung verfügte und natürlich Schwangere, die seit jeher sanfter angefaßt wurden. Angesichts der Tatsache, daß sie kurz vor der Niederkunft gestanden habe, sei Anna Leins deshalb mit Bescheidenheit und Sanftmut angesprochen worden, um sie von ihrem Irrtum abzubringen, außerdem habe man ihr Bedenkzeit gegeben und sie nach Hause entlassen.⁷² Kurzen Lichtblicken dieser Art folgten zumeist finstere Zeiten, auch Anna Leins saß mehrmals im Gefängnis und wurde des Landes verwiesen. Was es für Frauen bedeutete, eingesperrt zu sein, darüber gibt der Bericht des Untervogts Joß Rosa zu Blaubeuren aus dem Jahre 1530 Auskunft, in dem über zwei gefangene Frauen berichtet wird, die im Turm krank und schon fast wahnsinnig geworden, dem Tode wohl recht nahe standen: „Dann firwar, so migen die wiber den durn nit liden. Dann so wir zu ziten ain starken burn darin legen, so mag oft kainer weder essen noch trinken.“⁷³ Mit dem Turm machte auch Anna Möll Bekanntschaft, die immer wieder eingezogen wurde, manchmal nur über Nacht.⁷⁴ Für Maria Schmidt wurde sogar die Empfehlung ausgesprochen, sie bei schlechter Lieferung zu halten, d. h. kärglich zu versorgen.⁷⁵ Im Hinblick auf Unterbringung, Behandlung, Verpflegung und Dauer des Aufenthalts gab es unzählige Variationen, jeder Gefängnisaufenthalt fiel anders aus. Die Unterbringung im sogenannten Loch galt im Vergleich zur Turmstrafe als wesentlich härter⁷⁶ und das „ewige Gefängnis“ kam einem Todesurteil gleich. Ob Frauen generell komfortabler untergebracht wurden, diese Frage läßt sich so nicht

beantworten, wenn es auch Hinweise auf geschlechtsspezifische Differenzierungen gibt.⁷⁷

Daß neben dem Gefängnisaufenthalt auch der Landesverweis als eine schwere Strafe empfunden wurde, läßt sich vor allem aus dem geleisteten Widerstand ablesen. Anna Leins ging einfach nicht, hielt sich über zwei Jahre im Haus verborgen und weigerte sich auch später, dem obrigkeitlichen Willen zu entsprechen.⁷⁸ Andere Frauen fürchteten sich vor dieser Maßnahme, wollten nicht ins Elend geschickt werden oder kehrten einfach ohne Erlaubnis wieder heim.⁷⁹ Eine oppositionelle Haltung, die sich offen gegen die Gewalt der Herrschenden richtete, indirekt aber auch täuferischen Idealen widersprach. So wie einzelne Frauen sich der kompromißlosen Nachfolge Christi verweigerten, indem sie Haus, Hof und Familie nicht verlassen wollten, lebten sie hier, streng genommen, über das Leitbild des „Martyriums“ einfach hinweg.

3. Katz-und-Maus-Spiel mit der Obrigkeit

Und das Ende vom Lied – gelang es mit Hilfe der Kette tatsächlich, den weiblichen Widerstand zu brechen und für Ruhe und Ordnung zu sorgen? Selbst den Theologen und Juristen dürften angesichts einer Fülle auftretender Probleme erhebliche Zweifel an der Wirksamkeit dieser Strafe gekommen sein. Wohl mochte die Fesselung ans Haus theoretisch als beste Lösung gelten, in der Praxis zeigte sich jedoch, wie unwirksam diese Maßnahme oft genug war. Schreckensmeldungen von befreiten Frauen, die mit Hilfe des Ehemannes oder Gesindes ihre Fesseln abgestreift hatten und nur noch zum Schein an der Kette lagen, zwangen von vornherein zu weiterreichenden Überlegungen. Nach den Vorstellungen der Gutachter sollten deshalb regelmäßige Kontrollen stattfinden und Geld- oder Gefängnisstrafen all jene treffen, die es wagten, eine Delinquentin aus eigener Machtvollkommenheit zu befreien.⁸⁰ Und dies scheint in der Tat üblich und keineswegs ein vereinzelt vorkommender Fall gewesen zu sein. Soweit ersichtlich, stimmten die im Gutachten festgehaltenen Beobachtungen mit der Realität durchaus überein, wenn eine Befreiung auch nicht zwingend stattfinden mußte. So wissen wir beispielsweise nicht, ob die an der Kette liegende Barbara Müller jemals den Versuch unternahm, sich loszueisen oder mit fremder Hilfe aller hinderlichen Bande entledigt wurde. Angeblich gar alt und leibarm, mochte sie vielleicht des Kampfes und kräftezehrenden Widerstandes überdrüssig geworden sein. Trat dieser Zustand ein, dann hatte die Kette ihre Funktion erfüllt. Eine gebrochene, ans Haus gefesselte Frau, die zu keiner Täuferversammlung mehr eilen und keinen Besuch

mehr empfangen durfte, gleichzeitig aber jederzeit für Verhöre und Unterweisungen zur Verfügung stand, hatte viel von ihrer Gefährlichkeit verloren. Bei der Müllerin scheint man mit dem Ergebnis jedenfalls zufrieden gewesen zu sein, wurde doch ausdrücklich bestimmt, daß sie auch weiterhin angekettet zu halten und ihr außerdem kein Zugang zu gestatten sei. „Nur hart mit dem schelmengesindlein!“⁸¹ Da weitere Nachrichten fehlen, jedoch bekannt ist, daß Stoffel Müller sein Anwesen schon verkauft und ursprünglich geplant hatte, mitsamt täuferischer Ehefrau Barbara das Fürstentum zu verlassen,⁸² liegt auch hier ein eigenmächtiger Befreiungsversuch im Bereich des Möglichen.

Gelang der Coup, dann war es mit diesem provokativen Akt um die obrigkeitliche Autorität geschehen. Mit jeder fallenden Kette gewann eine Frau, zumindest zeitweilig, das Spiel um die Macht. Mochte die Betreffende auch über Wochen, Monate oder vielleicht sogar Jahre im Zustand völliger Unfreiheit verharret haben, plötzlich wurden die Grenzen obrigkeitlicher Gewalt und Einflußnahme sichtbar. Die Täuferinnen konnten mit ihrer wiedergewonnenen Freiheit unterschiedlich umgehen, sie demonstrativ zur Schau stellen oder auch verleugnen. Über Margarete Hellwart, die mehrmals mit der Kette Bekanntschaft machte, wird 1611 berichtet, daß sie ihre Befreiung gar als Wunder angepriesen habe, so, als sei sie wie Petrus mittels himmlischer Hilfe ihrer Ketten entledigt worden (Apostelgeschichte 12, 7. 8.).⁸³ Anna Leins hingegen scheint es weniger um spektakuläre Auftritte gegangen zu sein. Sie versuchte, ihren Zustand zu verbergen und mit der Obrigkeit Katz-und-Maus zu spielen. So soll sie, wenn der Schultheiß oder andere Leute in die Stube kamen, nur auf der Kette gestanden haben, ohne in Wirklichkeit angelegt gewesen zu sein.⁸⁴ Über Elisabeth Reichs Verhalten schweigen die Quellen, beklagt wird lediglich, daß sie immer wieder von der Kette losgemacht werde,⁸⁵ und auch für Anna Möll gab es kein Halten.⁸⁶

Versuchen wir noch einen Blick hinter die Kulissen zu werfen. Wie konnte es zu diesen Befreiungsaktionen überhaupt kommen, und was stand dahinter? Zunächst einmal scheinen die Ketten nicht immer den gestellten Anforderungen entsprochen zu haben. Offensichtlich waren sie z. T. instabil und leicht zu durchtrennen. Daß unterschiedliche Qualitäten zur Anwendung kamen, die im Bedarfsfall immer schwerer ausfielen, läßt sich an Margarete Hellwarts Befreiungskünsten nachvollziehen: „*Der Schultheiß zeigt an, wenn er sie schon an die allerstärkste Kette lege, werde sie doch bald wieder ledig.*“⁸⁷ Daß sie es aus eigener Kraft schaffte, ist kaum anzunehmen. Wollte eine Frau ihre lästigen Fesseln abstreifen, bedurfte sie

der Unterstützung in Gestalt von Werkzeugen oder besser noch einer helfenden Hand. In diesem Zusammenhang verdient das Verhalten des Ehemannes besondere Aufmerksamkeit. Aus obrigkeitlicher Sicht hätte er zwar nie auf die Idee kommen dürfen, Partei für seine täuferische Frau zu ergreifen, aber manch einer scheint es dennoch getan zu haben. Die Folgen waren fatal. Wenn sich das Komplizenhafte, auf Beherrschung ausgerichtete Einverständnis von Mann zu Mann als brüchig oder in Wirklichkeit nie existent erwies, verlor die Anketzung ihren Sinn. Jedenfalls rückte die Befreiung der Widerspenstigen greifbar nahe, sobald der vermeintlich rechtgläubige Ehemann sich auf die Seite seiner Frau schlug und dadurch ebenfalls in Opposition zur Obrigkeit geriet. Was hinter diesem Entschluß stand, läßt sich oft nur erraten. So mochte die eine oder andere Abtrünnige an Einfluß gewonnen und ihren ehelichen Bewacher doch noch von der Richtigkeit ihrer täuferischen Gesinnung überzeugt haben. Aber auch durch eine bereits latent vorhandene und angesichts der häuslichen Situation noch wachsende obrigkeitsfeindliche Einstellung von Seiten des Mannes konnte die Befreiung ebenso gerechtfertigt werden wie durch Gefühle des Bedauerns oder Mitleid. Selbst einem rauen, mit lebenswidrigen Umständen vertrauten Gesellen mag der Anblick einer ununterbrochen angeschmiedeten Frau mißfallen haben. So gab Hans Schmidt angeblich vor, sein Weib nicht angeketzt sehen zu wollen, eher sei er bereit, alles zu verkaufen und außer Landes zu ziehen.⁸⁸ Da Schmidt Predigten versäumte, nicht kommunizierte und außerdem seiner Frau ihr täuferisches Buch beließ, liegt der Verdacht nahe, daß sie erheblich an Einfluß gewonnen und sich die eheliche Allianz zu Ungunsten der Obrigkeit gefestigt hatte. Schmidt war nicht der einzige, der sich verweigerte. Auch Hans Metzmann protestierte. Er hatte, *“... so lang sein Weib als eine streitige Wiedertäuferin an der Kette gelegen, nun ins 6. oder 7. Jahr nicht mehr kommuniziert...”*⁸⁹, und gedachte es auch fernerhin nicht zu tun, es sei denn, so lautete die Forderung, man lasse seine Frau frei. Obwohl als “nicht sektisch” eingestuft, unterschied Metzmann sich nicht von irgendwelchen Täufern oder anderen Unzufriedenen, die sich bewußt vom Ritual des Abendmahls zurückzogen und auf diese Weise der “sakralen” Gemeinschaft verweigerten.⁹⁰ Für eine Verweigerung als letztem Ausweg konnte es auch wirtschaftliche Gründe geben. Möglicherweise hatte der Überlebenskampf Metzmann müde und rebellisch gemacht, denn wie alle anderen Kettenweiber dürfte auch seine Frau nicht mehr in der Lage gewesen sein, notwendige Arbeiten zu verrichten. Im Extremfall mochte die Hausgefängenschaft der täuferischen Ehefrau gar zum Ruin führen. So hatten Rubins beschlossen, nach

Mähren auszuwandern, weil die Kette wie ein Damoklesschwert über der Familie schwebte. Käme sie zum Einsatz, so die Sorge Barthel Rubins, dann wäre seine Haushaltung mit acht Kindern übel versehen.⁹¹ Anders als in der "Ordnung" angedeutet, trug die Anketzung glaubensabtrünniger Weiber demnach nicht zur Stabilität des Haushalts bei, im Gegenteil, sie wirkte zersetzend. Mit der Versorgung eines Säuglings, Essenszubereitung und anderen kleineren Verrichtungen war es nämlich nicht getan. Da sich das weibliche Betätigungsfeld unter normalen Umständen nicht auf das Haus beschränkte,⁹² mußten durch den Wegfall einer wichtigen Arbeitskraft zwangsläufig Lücken entstehen, die sich nur schwer oder überhaupt nicht schließen ließen. Daß diese ruinöse Situation zu unerträglichen Spannungen führte und Widerstand hervorrief, verwundert nicht. Anna Leins, die nur zum Schein an der Kette lag und später befragt wurde, warum sie die Leute getäuscht habe, brachte die Sache auf den Punkt: "... in der h. Schrift stehe, man solle arbeiten; wer nicht arbeite, der solle auch nicht essen."⁹³ Keine Spur von Erleichterung oder stillschweigendem Einverständnis mit dem häuslichen Zwangsaufenthalt, der eine Frau vor Gefängnis und Landesverweis bewahrte.

Die Kette löste keine Probleme, sondern schuf höchstens neue. Sie verhärtete die Fronten, drängte noch unentschlossene oder zögernde Männer auf die Seite ihrer täuferischen Ehefrauen und sorgte für desolate wirtschaftliche Verhältnisse. Von angeschmiedeten Weibern, die irgendwann reumütig in den Schoß der Kirche zurückkehrten, wissen die Quellen nichts zu berichten. Offensichtlich war mit „eisernen“ Argumenten kaum etwas auszurichten. Auf physische Gewalt und psychischen Druck scheint manche Frau eher trotzig reagiert zu haben. Sie machte einfach weiter, setzte ihr Missionswerk nun im Hause fort oder gab durch ihre Befreiung unmißverständlich zu verstehen, daß der Glaube nicht nur Berge versetzen, sondern auch Ketten sprengen kann.

¹ Lübecker Nachrichten, Sonnabend, 11. Mai 1991 unter der Rubrik „Leute von heute“.

² Quellen zur Geschichte der Wiedertäufer, Bd. I: Herzogtum Württemberg, hrsg. von Gustav Bossert, Leipzig 1930, S. 577.

³ ebd., S. 578.

⁴ ebd., S. 577ff.

⁵ Hinweise auf angeketete Täuferinnen bei Gustav Bossert, Aus der nebenkirchlichen religiösen Bewegung der Reformationszeit in Württemberg (Wiedertäufer und Schwenckfelder), in: Blätter für württembergische Kirchengeschichte, NF, 33. Jg. (1929), S. 35; Horst W. Schraepfer, Die rechtliche Behandlung der Täufer in der deutschen Schweiz, Südwestdeutschland und Hessen 1525–1618, Tübingen 1957, S. 59; Claus-Peter Clasen, Die Wiedertäufer im Herzogtum Württemberg und in benachbarten Herrschaften. Ausbreitung, Geisteswelt und Soziologie, Stuttgart 1965, S. 45 u. 157; ders., Anabaptism. A Social History, 1525–1618. Switzerland, Austria, Moravia, South and Central Germany, Ithaca/London 1972, S. 391f.

⁶ Claus-Peter Clasen, Anabaptism (wie Anm. 5), S. 385.

⁷ Quellen zur Geschichte der Wiedertäufer, Bd. I: Herzogtum Württemberg (wie Anm. 2), S. 578.

⁸ Formulierung von „Manns- und Weibspersonen“...

⁹ Quellen zur Geschichte der Wiedertäufer, Bd. I: Herzogtum Württemberg (wie Anm. 2), S. 578.

¹⁰ Herzog Christophs große Kirchenordnung, in: Sammlung der württembergischen Gesetze, hrsg. von A. L. Reyscher, 8. Bd.: Enthaltend den ersten Theil der Sammlung der Kirchen=Gesetze, Tübingen 1834, S. 217, s. a. ebd., S. 183.

¹¹ Heide Wunder, Überlegungen zum Wandel der Geschlechterbeziehungen im 15. und 16. Jahrhundert aus sozialgeschichtlicher Sicht, in: Wandel der Geschlechterbeziehungen zu Beginn der Neuzeit, hrsg. von Heide Wunder und Christina Vanja, Frankfurt am Main 1991, S. 15.

¹² So wird etwa im Kaiserlichen Mandat gegen die Täufer vom 23. April 1529 im Falle von Widerruf und anschließender Begnadigung bestimmt, daß „...keiner derselbigen, so aus oben-gezeigten ursachen begnadet werden, an andere ort relegiret und verwiesen, sonder unter seiner obrigkeit zu bleiben verstrickt und verbunden werden, die dann ein fleissiges aufsehens, damit sie nicht wieder abfallen, haben lassen soll.“ (Quellen zur Geschichte der Wiedertäufer, Bd. I: Herzogtum Württemberg (wie Anm. 2), S. 4*f.; s. a. ebd., S. 9* „Reichsabschied zu Augsburg“ vom 14. Februar 1551). Hierzu auch die Urfehde des Ehepaares Hirt, die versprechen müssen, „...ihr Leben lang nicht mehr aus dem Göppinger Zehnten (Markung) zu gehen.“ (ebd., S. 18); s. a. ebd., S. 42 und S. 49.

¹³ Fälle von Hausarrest ebd., S. 131f. und S. 201.

¹⁴ ebd., S. 180–184; über die Möglichkeit, Geisteskranke im Hause zu verwahren: Georg Ludwig Kriegk, Aerzte, Heilanstalten, Geisteskranke im mittelalterlichen Frankfurt a. M. Zwei auf urkundlichen Forschungen beruhende Abhandlungen, Frankfurt am Main 1863, S. 18.

¹⁵ Richard van Dülmen, Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, München 1985, S. 109.

¹⁶ Georg Schindler, Verbrechen und Strafen im Recht der Stadt Freiburg im Breisgau von der Einführung des neuen Stadtrechts bis zum Übergang an Baden (1520–1806), Freiburg im Breisgau 1937, S. 111, Anm. 2; zu allen Spielarten der Hausgefängenschaft siehe auch Eduard Osenbrüggen, Das Alamannische Strafrecht im deutschen Mittelalter, Schaffhausen 1860, S. 95ff. und Rudolf His, Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina, München/Berlin 1928, S. 91f.

¹⁷ Eduard Osenbrüggen, Deutsche Rechtsalterthümer aus der Schweiz, Zürich 1858, S. 42f.; noch 1855 wird im Amtsblatt von Obwalden von einem jungen Mädchen berichtet, der man „...neben mehreren andern Strafen Kettenstrafe auf 3 Monat im elterlichen Hause zuerkannt“ habe. (ebd., S. 42, Anm. 18).

¹⁸ zitiert nach Ute Gerhard, Unerhört. Die Geschichte der deutschen Frauenbewegung, Reinbek bei Hamburg 1990, S. 369.

¹⁹ Quellen zur Geschichte der Wiedertäufer, Bd. I: Herzogtum Württemberg (wie Anm. 2), S. 813.

²⁰ Claus-Peter Clasen, Die Wiedertäufer im Herzogtum Württemberg (wie Anm. 5), S. 48.

²¹ Quellen zur Geschichte der Wiedertäufer, Bd. I: Herzogtum Württemberg (wie Anm. 2), S. 814.

²² ebd., S. 821.

²³ „Denn der ungleubig mann ist gehailigt durchs weib und das ungleubig weib würt gehailigt durch den mann“ (1. Kor. 7, 14): „Bedenken und ordnung die widertauffer betreffend...“ vom 16. Januar 1571, ebd., S. 322. Die Anketzung der Frau diente möglicherweise auch dazu, die Anzahl der Scheidungsbegehren zu verringern.

²⁴ Richard van Dülmen, Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit, Erster Band: Das Haus und seine Menschen 16. – 18. Jahrhundert, München 1990, S. 41.

²⁵ Quellen zur Geschichte der Wiedertäufer, Bd. I: Herzogtum Württemberg (wie Anm. 2), S. 800.

²⁶ ebd., S. 767.

²⁷ ebd., S. 440.

²⁸ ebd., S. 424.

²⁹ ebd., S. 515.

³⁰ „Görg Metzmann hat, so lang sein Weib als eine streitige Wiedertäuferin an der Kette gelegen, nun ins 6. oder 7. Jahr nicht mehr kommuniziert...“ ebd., S. 598. Da diese Notiz aus dem Jahre 1585 stammt, müssen Anketzung und letztes Abendmahl in das Jahr 1578/79 gefallen sein.

³¹ ebd., S. 648, 802 und 1125; s. a. ebd., S. 1108: „1582 April 21. Fellbach. – Beerdigung einer Wiedertäuferin. Hans Zipfels mutter, Katharina, angeschmiedete wiedertäuferin gestorben...“

³² ebd., S. 443.

³³ ebd.

³⁴ ebd., S. 583.

³⁵ ebd., S. 648.

³⁶ Hans von Hentig, Die Strafe, Bd. II: Die modernen Erscheinungsformen, Berlin/Göttingen/Heidelberg 1955, S. 172. Daß auch die Anketzung dazu dienen konnte, Gefangene kostengünstiger zu verwahren, darauf weist Achill Renaud in einem Beitrag zur schweizerischen Rechtsgeschichte hin. Da der Zuchthausaufenthalt zu teuer wurde, „...so kam man in neuerer Zeit auf den bisher unerhörten barbarischen Gedanken, die zu längerer Freiheitsstrafe Verurtheilten armen Leuten im Cantone in die Kost zu geben. Der Verbrecher wird, damit er nicht entfliehen könne, an die Wand geschmiedet, und bringt dort, ohne irgend eine andere körperliche Bewegung als diejenige, welche ihm eine kurze Kette gestattet, der Willkür seines Brodherrn ganz und gar preisgegeben, seine Strafzeit (sehr oft sechzehn Jahre) zu. (Achill Renaud, Beitrag zur Staats- und Rechtsgeschichte des Cantons Zug, insbesondere zur Kenntnis des ungedruckten Zuger'schen Stadt- und Amtsbuchs vom Jahr 1566, Pforzheim 1847, S. 52f.

³⁷ Quellen zur Geschichte der Wiedertäufer, Bd. I: Herzogtum Württemberg (wie Anm. 2), S. 802; s. a. ebd., S. 442: Anna Leins wird aus dem Gefängnis entlassen, weil sie Kosten verursache. Klar ist allerdings nicht, wer hier belastet wurde, Jahre später klagt Leonhard Leins über entstehende Kosten: „Er müsse eine eigene Person anstellen, um ihr das Essen nach Göppingen zu bringen. Wenn sie noch länger in Haft bleibe, müsse er etwas verkaufen und mit seinen 7 Kindern ins Verderben geraten.“ ebd., S. 444.

- ³⁸ Johann Fischarts Ehzuchtbüchlein. Nebst dem Ehstandskapitel aus dem Gargantua, hrsg. von Richard Weitbrecht, Stuttgart 1881, S. 41 (Neudruck Stuttgart 1987).
- ³⁹ Quellen zur Geschichte der Wiedertäufer, Bd. I: Herzogtum Württemberg (wie Anm. 2), S. 722.
- ⁴⁰ ebd., S. 456.
- ⁴¹ ebd., S. 426.
- ⁴² ebd., S. 554.
- ⁴³ ebd., S. 1108.
- ⁴⁴ ebd., S. 702.
- ⁴⁵ ebd., S. 265 und S. 584.
- ⁴⁶ ebd., S. 566 und S. 648.
- ⁴⁷ ebd., S. 1127f.
- ⁴⁸ ebd., S. 440.
- ⁴⁹ ebd., S. 402.
- ⁵⁰ ebd., S. 708.
- ⁵¹ Marion Kobelt-Groch, Warum verließ Petronella ihren Ehemann? Gedanken zur Ehemcheidung bei den Halberstadter Täufern, in: Mennonitische Geschichtsblätter, 43./44. Jahrgang (1986/87), bes. S. 63ff.
- ⁵² Quellen zur Geschichte der Wiedertäufer, Bd. I: Herzogtum Württemberg (wie Anm. 2), S. 796.
- ⁵³ ebd., S. 440f.; s. a. ebd., S. 444; „*Wer ihr zumuten wolle, von ihrem Mann und den Kindern zu ziehen?*“
- ⁵⁴ ebd., S. 1126; ähnliche Argumentation auch bei Elisabeth Reich, ebd., S. 702.
- ⁵⁵ Horst W. Schraepler, Die rechtliche Behandlung der Täufer (wie Anm. 5), S. 90; Claus-Peter Clasen, Die Wiedertäufer im Herzogtum Württemberg (wie Anm. 5), S. 191.
- ⁵⁶ Zur Charakteristik der zwischenmenschlichen Beziehungen innerhalb der Ehe bzw. Familie: Elisabeth Badinter, Die Mutterliebe. Geschichte eines Gefühls vom 17. Jahrhundert bis heute, München 1984, bes. S. 29–34; Edward Shorter, Der weibliche Körper als Schicksal. Zur Sozialgeschichte der Frau, München 1987, u. a. S. 17ff.; einige allgemeine Beobachtungen bei Richard van Dülmen, Das Haus und seine Menschen (wie Anm. 24), S. 80f.
- ⁵⁷ Marion Kobelt-Groch, Aufsässige Töchter Gottes. Frauen im „Bauernkrieg“ und in den Bewegungen der Täufer, Diss. phil. Hamburg 1990, S. 176ff. und S. 257f.
- ⁵⁸ Quellen zur Geschichte der Wiedertäufer, Bd. I: Herzogtum Württemberg (wie Anm. 2), S. 887.
- ⁵⁹ ebd., S. 382.
- ⁶⁰ ebd., S. 402.
- ⁶¹ Martin Brecht, Kirchenordnung und Kirchengleichheit in Württemberg vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Stuttgart 1967, S. 53.
- ⁶² Zum Thema Antiklerikalismus s. Henry J. Cohn, Anticlericalism in the German Peasants' War 1525, in: Past and Present, 83 (1979), S. 3–31; Bob Scribner, Antiklerikalismus in Deutschland um 1500, in: Ferdinand Seibt, Winfried Eberhardt (Hrsg.), Europa 1500. Integrationsprozesse im Widerstreit, Stuttgart 1986, S. 368–382; Hans-Jürgen Goertz, Pfaffenhaß und groß Geschrei. Die reformatorischen Bewegungen in Deutschland 1517–1529, München 1987.
- ⁶³ Quellen zur Geschichte der Wiedertäufer, Bd. I: Herzogtum Württemberg (wie Anm. 2), S. 599 und S. 619.
- ⁶⁴ ebd., S. 629.

- ⁶⁵ ebd.
- ⁶⁶ ebd., S. 458 und S. 492; eine Fülle antiklerikaler Argumente bei Ursula Rubin, ebd., S. 729f.
- ⁶⁷ ebd., S. 442.
- ⁶⁸ ebd., S. 870.
- ⁶⁹ ebd., S. 503.
- ⁷⁰ ebd., S. 852.
- ⁷¹ Marion Kobelt-Groch, Aufsässige Töchter Gottes (wie Anm. 57), S. 243.
- ⁷² Quellen zur Geschichte der Wiedertäufer, Bd. I: Herzogtum Württemberg (wie Anm. 2), S. 442.
- ⁷³ ebd., S. 949, „burn“, gemeint sein könnte ein „Feuer zum Wärmen“ (s. M. Lexers Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch, Stuttgart, 30. Aufl. 1961, S. 29).
- ⁷⁴ ebd., S. 635.
- ⁷⁵ ebd., S. 503.
- ⁷⁶ Hermann Knapp, Das Lochgefängnis, Tortur und Richtung in Alt-Nürnberg. Auf Grund urkundlicher Forschung, Nürnberg 1907, S. 16.
- ⁷⁷ Beispiel: „dieselben ubertreter fenklich annemen, die mansperson in turm an boden und die frauenperson in ein frauengefenknus legen...“ (Quellen zur Geschichte der Wiedertäufer, Bd. I: Herzogtum Württemberg (wie Anm. 2), S. 129).
- ⁷⁸ ebd., S. 442f.
- ⁷⁹ ebd., S. 554 und S. 1126.
- ⁸⁰ ebd., S. 578.
- ⁸¹ ebd., S. 648.
- ⁸² ebd.
- ⁸³ ebd., S. 828.
- ⁸⁴ ebd., S. 444; s. a. das Verhalten von Margarete Metzmann, ebd., S. 879.
- ⁸⁵ ebd., S. 702.
- ⁸⁶ ebd., S. 1125.
- ⁸⁷ ebd., S. 871; *„Wiewohl sie nun mit Ketten und Schlössern zum besten versehen ist, wird sie doch allzeit wieder ledig...“* (ebd., S. 848f.) Anfangs scheint die Kette noch schwach gewesen zu sein, denn angeblich hatte Margarete Hellwart ein Kettenglied zerschlagen (ebd., S. 821).
- ⁸⁸ ebd., S. 584.
- ⁸⁹ ebd., S. 598.
- ⁹⁰ Zur Abendmahlsverweigerung siehe David Warren Sabean, Das zweischneidige Schwert. Herrschaft und Widerspruch im Württemberg der frühen Neuzeit, Berlin 1986, S. 51 - 76.
- ⁹¹ Quellen zur Geschichte der Wiedertäufer, Bd. I: Herzogtum Württemberg (wie Anm. 2), S. 1127.
- ⁹² Heide Wunder, Frauen in der Gesellschaft Mitteleuropas im späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit (15. bis 18. Jahrhundert), in: Hexen und Zauberer. Die große Verfolgung - ein europäisches Phänomen in der Steiermark, hrsg. von Helfried Valentinitich, Graz/ Wien 1987, S. 130; zur außerhäuslichen Arbeit der Frau s. a. dies., Zur Stellung der Frau im Arbeitsleben und in der Gesellschaft des 15.-18. Jahrhunderts. Eine Skizze, in: Geschichtsdidaktik, Jahrg. 6 (1981), S. 239 - 251 und Christina Vanja, Frauen im Dorf. Ihre Stellung unter besonderer Berücksichtigung landgräflich-hessischer Quellen des späten Mittelalters, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie, 34. Jahrg. (1986), S. 147 - 159.
- ⁹³ Quellen zur Geschichte der Wiedertäufer, Bd. I: Herzogtum Württemberg (wie Anm. 2), S. 444.